



STADT WELS
Finanzmanagement

FD-Fin-1-2023

Beschluss

des Gemeinderates der Stadt Wels vom 25.09.2023 mit dem die Richtlinien für die Förderung der Ansiedelung von Ärzten sowie von einem Primärversorgungszentrum erlassen wird.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung:

Gegenstand dieser Förderung ist die Unterstützung der Ansiedelungen von Ärzten sowie die Eröffnung eines Primärversorgungszentrums zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in der Stadt Wels.

Ziele dieser Förderung sind die Aufrechterhaltung bzw. der Ausbau der ärztlichen Versorgung der Bürger der Stadt Wels.

Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinien umfasst das Stadtgebiet der Stadt Wels.

§ 2 Förderungswerber:

Förderwerber können sein:

- (a) Ärzte und Ärztinnen, die einen Kassenvertrag für Allgemeinmedizin mit einer oder mehreren Krankenkassen abgeschlossen haben oder
- (b) ein Primärversorgungszentrum für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag (in Form einer Gruppenpraxis als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Offene Gesellschaft (OG), nicht jedoch in Form eines selbstständigen Ambulatoriums).

Die Ordination bzw. das Primärversorgungszentrum muss sich im Stadtgebiet der Stadt Wels befinden.

Der Förderzeitraum bzw. die Betriebspflicht mit Kassenvertrag für Allgemeinmedizin am Standort Wels beträgt 10 Jahre.

§ 3 Förderbare Maßnahmen:

Förderbare Maßnahmen sind Investitionen und Maßnahmen zur Startfinanzierung für Ärzte als auch für die Errichtung bzw. Ansiedelung eines Primärversorgungszentrums, welche durch den Finanz-, Präsidual-, und Innenstadtausschuss als förderwürdig eingestuft werden.

Nicht gefördert werden:

- (a) Grunderwerb und Ablöse für Grunderwerb
- (b) Erwerb von Gebäuden und Gebäudeteilen
- (c) Gebühren für Anschließungskosten
- (d) Erwerb von Kraftfahrzeugen
- (e) Rechnungen unter € 100,00 netto
- (f) Handelswaren
- (g) Personalkosten und Eigenleistungen
- (h) Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben

§ 4 Förderhöhe:

Die jeweilige Förderhöhe wird nach Maßgabe der budgetären Mittel durch die entsprechenden Organe (zuständiges Mitglied des Stadtsenates, Stadtsenat oder Gemeinderat) nach Vorbefassung im Finanz-, Präsidual- und Innenstadtausschuss festgelegt.

Die Förderung kann jedoch maximal bis zu den im folgenden festgelegten Höchstbeträgen vergeben werden:

- (a) Die Startfinanzierung für Ärzte mit Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (§ 2 a) umfasst eine einmalige Fördersumme von maximal € 40.000.
- (b) Die Förderung für die Errichtung eines Primärversorgungszentrums (§ 2 b) umfasst eine einmalige Fördersumme von maximal € 150.000. Diese Fördersumme wird in drei gleich großen Jahresraten ausbezahlt. Diese Förderung wird einmalig für die Errichtung des ersten Primärversorgungszentrums im Stadtgebiet von Wels gewährt, wobei das Datum und die Uhrzeit des ersten vollständig eingereichten Förderantrages entscheidend ist.

Die Förderhöchstbeträge und die gewährte Förderung unterliegen keiner Wertsicherung.

Der Förderwerber muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag mit mindestens 25% leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält. Das Beschäftigungsausmaß der kassenärztlichen Tätigkeit kann in Bezug auf die max. Fördersumme ebenfalls Berücksichtigung finden.

§ 5 Antragstellung:

Formelle Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein schriftliches Ansuchen mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Förderansuchen ist vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen einzubringen und hat die beabsichtigten Investitionen und Maßnahmen ausreichend zu beschreiben (Art der Investition/Maßnahme und Kosten der Investition/Maßnahme).

Der Förderwerber verpflichtet sich, von anderen Fördergebern (andere Gebietskörperschaft, Kammern, Vereine etc.) erlassene Förderprogramme für die gleiche oder ähnliche Maßnahme bzw. Investition in Anspruch zu nehmen und im Antrag anzugeben. Nach Vorliegen und Übermittlung der diesbezüglichen Förderzu- oder absagen kann eine Weiterbearbeitung des Förderantrages nach gst. Richtlinien erfolgen. Für den Fall, dass der Förderwerber nach dem Zeitpunkt des Förderansuchens von einem anderen Fördergeber eine Förderung für die gleiche oder ähnliche Maßnahme bzw. Investition erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung der Stadt Wels nicht bekanntgegeben wurde, kann eine Kürzung der Förderung bzw. bei bereits ausbezahlter Förderung eine (teilweise) Rückforderung der Förderung, um jenen Betrag, der als Förderung gewährt worden wäre, wenn die Förderung durch einen anderen Fördergeber bereits im Zuge des Antrages bekanntgegeben worden wäre, vorgenommen werden.

§ 6 Förderungsbedingungen:

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Subventionsordnung der Stadt Wels ist im Anwendungsbereich dieser Förderungsrichtlinien nicht anwendbar.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gewährleistet sein.

Der Fördernehmer hat alle Umstände, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen und Investitionen verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie eine Abänderung der Angaben im Förderansuchen (z.B. Änderung der Art oder der Kosten der Maßnahme/Investition) der Stadt Wels unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Die zweckmäßige Verwendung der Fördersumme ist durch eine detaillierte Abrechnung und durch die Vorlage von saldierten Originalbelegen nachzuweisen.

Der Fördernehmer hat zum Zweck der Überprüfung der hierzu beauftragten Organe der Stadt Wels Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Fördernehmers jeder Zeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen oder durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.

Ansprüche aus der aufgrund dieser Richtlinie zugesagten Förderung dürfen nicht an Dritte abgetreten werden oder mit gegebenenfalls gegen die Stadt Wels zustehenden Ansprüchen aufgerechnet werden.

Die Vorlage geeigneter Unterlagen, Einsichtsrechte von Organen der Stadt Wels, eine näher zu bezeichnende Verpflichtung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung (ab einem Betrag über € 1.000,-- pro Jahr) und Bestimmungen betreffend Rückzahlungspflichten sind im Wege von Einzelverträgen oder durch Abverlangen einer entsprechenden Förderungserklärung dem Förderungswerber seitens der Stadt Wels vorzugeben.

§ 7 Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich durch die Gewährung einer Barsubvention.

§ 8 Nachträgliche Einstellung / Widerruf der Förderung

(1) Widerruf der Förderung

Die Förderung wird seitens der Stadt Wels widerrufen, wenn:

- (a) der Fördernehmer gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstößt oder Verpflichtungen dieser Richtlinien nicht erfüllt;
- (b) der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Fördernehmer gegenüber der Stadt Wels vorsätzlich oder grob fahrlässig sonstige förderrelevante unwahren Angaben gemacht hat;
- (c) von dem Fördernehmer die Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen bzw. Auskünfte verweigert wird oder die Fördermittel einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt werden;
- (d) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben im Förderungszeitraum nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- (e) bei Verletzung von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften durch den Fördernehmer;
- (f) über das Vermögen des Fördernehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
- (g) nach Gewährung der Förderung Umstände eintreten, die entweder in der Person des Fördernehmers bzw. seinen organschaftlichen Vertretern bzw. in seinem Vermögen liegen, die den Zweck der Fördermaßnahme beeinträchtigen oder ausschließen;
- (h) Umstände, gleich welcher Natur, eintreten oder bekannt werden, welche, wären sie bei Gewährung der Förderung bereits bekannt gewesen, dazu geführt hätten, dass die Förderung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt worden wäre;
- (i) die Ordination des Fördernehmers vor Ablauf der 10-jährigen Betriebspflicht aufgelöst oder an einen anderen Arzt übergeben wird bzw. das Primärversorgungszentrum aufgelöst wird;
- (j) die Berechtigung des Fördernehmers für die Ausübung des ärztlichen Berufes vor Ablauf der 10-jährigen Betriebspflicht erlischt;
- (k) der Kassenvertrag mit dem Fördernehmer vor Ablauf der 10-jährigen Betriebspflicht, aus welchem Grund auch immer, gekündigt, aufgelöst oder erlischt;

(2) Einstellung der Bearbeitung

Die Bearbeitung des Förderungsantrages ist einzustellen, wenn der Förderungswerber nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Antragseinbringung, die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte nicht oder nicht vollständig einbringt (Ausnahme: offene Förderentscheidungen von fremden Förderstellen).

(3) Rückzahlungsverpflichtung:

Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht, wenn einer der Punkte aus § 8 Abs. 1 eintritt. Bei Eintreten einer Rückzahlungsverpflichtung ist die bis dahin bezahlte Förderung (in Fällen des § 8 Abs. 1 lit(i) bis lit(k) anteilmäßig über die Betriebspflicht von 10 Jahren) innerhalb eines Monats nach Aufforderung der Stadt Wels zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 1% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet gem. Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30.

Jänner 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 bzw. allfälligem Nachfolgeindex ab dem Tage der Flüssigmachung anteilmäßig zu refundieren. (Basiszinssatz sh. http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html).

§ 9 Wirksamkeitsbeginn:

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft und sind bis 31.12.2026 gültig.